

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0993/2007

Auskunft erteilt:

Herr Goerke

Ruf:

492 11 00

E-Mail:

Goerke@stadt-muenster.de

Datum:

19.11.2007

Betrifft

Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts

Beratungsfolge

04.12.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
04.12.2007	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.12.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts“ Aufgaben des Umwelt- und Verbraucherschutzes auf die Stadt Münster übergehen. Das Gesetz befindet sich derzeit noch in der Beratung. Mit einem Inkrafttreten ist jedoch zum 01.01.2008 zu rechnen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes zukünftig durch das Amt für Grünflächen- und Umweltschutz (Amt 67) wahrgenommen werden.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes auf das Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Amt 39) entfallen.
4. Es wird beschlossen, für die von der Bezirksregierung Münster zu übernehmenden Beamten zum Stellenplan 2008 insgesamt 3,0 Planstellen einzurichten.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch diese Gesetzesmaßnahme des Landes im Jahre 2008 eine Mehrbelastung von 37.395 € und ab 2009 von 53.599 € entsteht.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die Verwaltung wird zu den Etatberatungen Veränderungsblätter vorlegen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts befindet sich derzeit noch in der Beratungsphase. Die erste Lesung erfolgte am 29.09.2007. Nach erfolgter Verbändeanhörung am 06. 12.2007 wird über den Entwurf abschließend entschieden. Vorgeesehen ist das Inkrafttreten zum 01.01.2008. Der Entwurf des Artikelgesetzes sieht die Änderung, Aufhebung oder den Erlass von 64 Rechtsvorschriften vor. Kernpunkt des Gesetzesentwurfes ist die Übertragung von Aufgaben des Umwelt- und Verbraucherschutzes.

Der Gesetzesentwurf sieht einen Konnexitätsausgleich für die Aufgabenübertragung aus dem Bereich des Umweltschutzes vor. Derartige Regelungen enthält der Entwurf des Gesetzes für den Bereich des Verbraucherschutzes nicht. Mit einer entsprechenden Regelung ist im kommenden Jahr zu rechnen.

Ebenso sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die mit den oben genannten Umweltschutzaufgaben betrauten Beamten kraft Gesetz mit Wirkung vom 01.01.2008 auf die neuen Aufgabenträger übergehen; die mit den Aufgaben betrauten tariflich Beschäftigten werden kraft Gesetzes mit Wirkung vom 01.01.2008 in das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) übergeleitet und den Kreisen und kreisfreien Städten im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Zuordnung der Mitarbeiter/ -innen wird vom zuständigen Ministerium über einen Zuordnungsplan vorgenommen.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Monaten im Rahmen eines Organisationsprojektes unter regelmäßiger Beteiligung des Personalsrates der allgemeinen Verwaltung gem. § 65 LPVG alle notwendigen Maßnahmen vorbereitet, um einen reibungslosen Übergang der Aufgaben von der Bezirksregierung auf die Stadt Münster zum 01.01.2008 zu gewährleisten. Es ergeben sich hieraus die nachfolgend dargestellten organisatorischen, personellen und finanziellen Konsequenzen.

2. Zukünftige Aufgabenwahrnehmung - Umweltschutz

Die neuen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes beziehen sich auf die Teilaufgaben Immissionsschutz und Wasserrecht. Die neuen Aufgaben werden zukünftig im Amt für Grünflächen und Umweltschutz (Amt 67) und dort in der Abteilung Umweltbehörde (Abteilung 67.30) wahrgenommen.

Insgesamt folgen, sofern das Gesetz verabschiedet wird, ab dem 01.01.2008 vier ehemalige Mitarbeiter/ -innen der Bezirksregierung Münster den übertragenen Aufgaben. Es handelt sich hierbei um drei Beamte und einen tariflich Beschäftigten; das Gesamtvolumen beträgt 4,0 Stellen.

Weitere Ausführungen des Amtes 67 können der Anlage 1 entnommen werden.

3. Zukünftige Aufgabenwahrnehmung - Verbraucherschutz

Aus dem Bereich des Verbraucherschutzes sind die Änderungen von Bedeutung, die sich auf den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und dem dafür notwendigen Kontrollpersonal beziehen. Die neuen Aufgaben werden vom Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Amt 39) übernommen.

Weitere Ausführungen des Amtes 39 können der Anlage 2 entnommen werden.

4. Personalübergang der Landesbeamten – Personalgestellung der tariflich Beschäftigten

Wie unter Ziffer 1 der Begründung aufgeführt, sieht das Gesetz einen Übergang der Beamten aus dem Bereich des Umweltrechts auf die neuen Aufgabenträger kraft Gesetz vor.

Nach den bisherigen Gesprächen ist davon auszugehen, dass der Zuordnungsplan drei Beamte und einen tariflich Beschäftigten für die Stadt Münster vorsehen wird; das Gesamtvolumen der Stellen beläuft sich somit auf 4,0.

Zum Stellenplan 2008 sind daher insgesamt 3,0 Planstellen einzurichten:

- 3,0 Planstellen A12 Amt für Grünflächen und Umweltschutz

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse sowie der im Gesetz enthaltenen Regelungen zur Kostenerstattung hat die Verwaltung eine Berechnung der durch den geschilderten Aufgabenübergang zu erwartenden Mehrbelastung des städtischen Haushalts vorgenommen.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass für die kraft Gesetz übergeleiteten Beamten ein Belastungsausgleich in Höhe von 38.000 € je 1,0 Planstelle (Ist-Besetzung) an die aufnehmende Kommune geleistet wird. Für die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten trägt das Land die Personalausgaben.

Der finanzielle Ausgleich umfasst ferner einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % für den allgemeinen Sachaufwand. Der Zuschlag wird aus den fiktiven gesamten Personalkosten errechnet. Berechnungsgrundlage sind die Jahresdurchschnittswerte von 38.000 € für übergeleitete Beamte, von 44.000 € für gestellte tariflich Beschäftigte und von 46.500 € für einen personellen Nachersatz.

Hinzu kommt ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 10 % auf die fiktiven Personalkosten als Erstattung für Implementierungskosten (z.B. Hard- und Softwareanpassung, Umzug, Aktenübernahme, etc.).

Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs reduziert sich jährlich um die beim Land bestehenden Einsparvorgaben.

Die im Rahmen der Erfüllung der neu übertragenen Aufgaben anfallenden Gebühren werden von den Kreisen und kreisfreien Städten zunächst für 2 Jahre erhoben und an das Land weitergeleitet. Nach Ablauf von 2 Jahren werden die künftig zu erwartenden Gebühren auf der Grundlage der vorliegenden Erfahrungen geschätzt und ebenfalls vom Belas-

tungsausgleich abgezogen. Das Volumen kann erst nach Ablauf der 2 Jahre festgestellt werden.

Die folgende Berechnung umfasst die tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Beamten (inklusive Versorgungszuschläge, Beihilfe und Personalnebenausgaben) sowie die tatsächlich anfallenden Sachkosten (Sachausgaben, Mieten, IT-Kosten) für die Beamten und die tariflich Beschäftigten unter Berücksichtigung eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %.

Jahr	Personalaufwand zusätzlich		Sachaufwand zusätzlich	Summe/ Jahr	
	Personal-kosten	Verwaltung-Overhead ¹		Kosten-rechnung	ergebnis-wirksam
	€	€	€	€	€
2008	34.970	19.951	2.424	57.346	37.395
2009	34.970	19.951	18.628	73.549	53.599

1 kalkulatorisch: 10 % der Personalaufwendungen

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei der Stadt Münster durch die Umsetzung des Gesetzesvorhabens der Landesregierung im Jahre 2008 eine Mehrbelastung von 37.395 € und ab 2009 von 53.599 € entsteht.

Eine Darstellung der Auswirkungen für den Bereich des Verbraucherschutzes ist wegen fehlender gesetzlicher Regelungen und Rahmenvorgaben nicht möglich und erfolgt ggf. über eine spätere Vorlage.

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung zur Kommunalisierung der Aufgaben. Der von der Landesregierung beschlossene Gesetzesentwurf stellt jedoch keine tragende Grundlage dar. Zu kritisieren sind offene Fragen zu Zuständigkeiten zwischen Land und Kommune (Umweltrecht), die finanziellen Mehrbelastungen (Umweltrecht) bzw. die gänzlich fehlende Regelung zum Ausgleich (Verbraucherschutz) sowie die Personalbemessung (Umweltrecht).

Die Verwaltung hat dies gegenüber dem Land NRW vorgetragen.

In Vertretung

gez. Dr. Heinrichs

Anlage 1

Anlage 2